

SK Bad Harzburg von 1927 e.V.



Präambel

Diese Ordnung regelt gemäß § 8 Nr. 2 der Satzung des Schachklubs Bad Harzburg von 1927 e.V. die Aufgaben des Vorstandes sowie der sonstigen Organe des Vereins auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen.

In dieser Ordnung wird erläutert, wie der Vorstand und die sonstigen Organe des Vereins die Vereinsgeschäfte zu führen haben.

Alle Bezeichnungen gelten sowohl in männlicher und weiblicher Form.

Finanzordnung

§ 1 Diese Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins durch den Vorstand. Die gewählten Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung des Vereins.

§ 2 Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen.

1. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
2. Es gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden (§2 der Vereinssatzung).
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Haushaltspläne

1. In folgenden Fällen ist durch den Vorstand ein Haushaltsplan aufzustellen und durch die Mitgliederversammlung zu beschließen:
 - 1) Wenn in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren die Ausgaben des Vereins höher waren als seine Einnahmen.
 - 2) Wenn durch den Jahresabschluss festgestellt wird, dass das Vereinsvermögen (Sparbuch, Girokonto und Kassenstände) gegenüber dem letzten Höchstwert um mehr als 10 Prozent gesunken ist.
 - 3) Zur Begründung von Beitragserhöhungen durch den Vorstand.
 - 4) Wenn gemäß § 10 der Vereinssatzung feste Vereinsumlagen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden sollen.
 - 5) Wenn die Mitgliederversammlung die Aufstellung eines Haushaltsplanes verlangt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Haushaltsplanentwurf wird vom Vorstand beraten.
4. Die Beratung über den Entwurf findet bis zum Ende eines laufenden Jahres statt.

§ 4 Jahresabschlüsse

1. Der Abschluss für das vorangegangene Jahr ist spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres zu erstellen. Er muss in jedem Fall zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung vorliegen.
2. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden.

3. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßige Prüfungen durchzuführen.

§ 5 Verwaltung der Finanzmittel

1. Der Schachverein unterhält zur Durchführung des Zahlungsverkehrs ein Girokonto und eine Barkasse sowie ein Sparkonto für unvorhergesehene Ausgaben.
2. Im Normalfall sind alle Finanzgeschäfte über das Girokonto abzuwickeln.
3. Zahlungen werden nur geleistet, wenn sie nach § 6 der Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

§ 6 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über den Kassenwart vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Der Kassenwart führt den Zahlungsverkehr der Barkasse.
3. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag und den Verwendungszweck enthalten.
4. Bei einer Gesamtabrechnung muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt sein.
5. Bei Rechnungen muss vor der Überweisung des Betrages die sachliche Richtigkeit der Ausgabe durch den Besteller bestätigt werden.
6. Zeichnungsberechtigt für das Girokonto des Vereins ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart
7. Für die Abrechnung und Erstattung von Auslagen, Spesen, Fahrtkosten und sonstiger Aufwendungen sind die Vereinsvorlagen zu verwenden. Die geltend gemachten Ausgaben sind durch ein Vorstandsmitglied gegenzeichnen zu lassen.
8. Außerhalb eines Haushaltplanes dürfen der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von 1.000 Euro eingehen.
Rechtsgeschäfte außerhalb eines Haushaltplanes durch andere Vorstandsmitglieder oder ab einem Wert von 1.000 Euro sind durch Vorstandsbeschluss zu genehmigen.
Rechtsgeschäfte ab einem Wert von 2.500 Euro bedürfen der Bewilligung durch die Mitgliederversammlung.

§ 7 Erstattung von Fahrtkosten

1. Fahrtkosten können für Fahrten zu offiziellen Mannschafts- und Pokalmeisterschaften sowie für Fahrten im Auftrag des Vereins zu Jugendturnieren und zur Teilnahme an Versammlungen des Bezirkes und Verbandes geltend gemacht werden.
2. Erstattet wird die Fahrtstrecke für den Hin- und Rückweg in der Regel von Bad Harzburg zum Spielort des Wettkampfes beziehungsweise zum Ort der Veranstaltung. Die Fahrzeuge sind dabei optimal auszulasten.
3. Die Fahrtkostenabrechnung für Mannschaftswettkämpfe erfolgt durch den Mannschaftsführer nach Ende der Spielzeit mit dem Kassenwart auf dem dafür vorgesehenen Formular nach Gegenzeichnung durch ein Vorstandsmitglied.
4. Gefahrene Kilometer werden mit 0,30 Euro pro Kilometer vergütet. Fahrtkostenerstattungen werden grundsätzlich auf das Konto des Fahrers überwiesen.

§ 8 Erstattung von Auslagen der Vorstandsmitglieder und der Vereinsmitglieder

1. Erstattungsfähig sind die zweckdienlichen und notwendigen Auslagen zur Durchführung der Vorstandstätigkeit wie zum Beispiel Druck- und Vervielfältigungskosten für den Spielbetrieb, für die Jugendarbeit oder Portokosten.

2. Jede Auslage ist auf dem Abrechnungsformular zeitnah nach dem Entstehen zusammenzufassen (z.B. Kopien im Monat September für Jugendarbeit)
3. Zum Jahresende sind sämtliche Auslagen abzurechnen. Ist der Platz auf dem Sammelbeleg binnen Jahresfrist vollständig ausgefüllt oder übersteigt die Summe der Ausgaben 100 Euro, so müssen diese Auslagen zeitnah zur Abrechnung vorgelegt werden. Jede durch ein Vorstandsmitglied eingereichte Abrechnung ist durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter sachlich zu prüfen.
4. Vorhandene Quittungen und Rechnungsbelege sind der Abrechnung im Original beizulegen.
5. Durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter veranlasste Aufwendungen eines Vereinsmitgliedes werden durch den Kassenwart erstattet. Rechnungen oder Aufwandsnachweise sind durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter zu prüfen und zu genehmigen.

§ 9 Schadensersatz

Alle Mitglieder, die mit Finanzmitteln des Vereins umgehen, haften gegenüber dem Verein für vorsätzliche und grobfahrlässige Pflichtverletzungen.

§10 Inkrafttreten dieser Finanzordnung

1. Diese Finanzordnung wurde vom Vorstand auf der Vorstandssitzung am 18.06.2013 genehmigt und trat mit Wirkung zum 18.06.2013 in Kraft.
2. Änderungen der Finanzordnung sind auf Antrag mit einfacher Stimmmehrheit auf einer ordentlichen Vorstandssitzung zu beschließen.

Grund der Änderung: Anhebung der Kilometerpauschale auf der Mitgliederversammlung vom 12.03.2015 rückwirkend zum 01.01.2015 von 15ct/km auf 30ct/km (TOP 9.2).

Bad Harzburg, den 08.04.2015

Jörg Baars

(1. Vorsitzender)

Homayun Djojan

(2. Vorsitzender)

Werner Kirberger

(Schriftführer)